NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES
VOM DIENSTAG, DEN 11.03.97

Sämtliche Ausschußmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 3. Bgm. Ried, StRin Platzer sowie die StR Berberich, Lachner, Ostermaier, Riedl, Schuder und Schurer (für StR Mühlfenzl).

Entschuldigt fehlten: stellv. Bürgermeisterin Anhalt und StR Mühlfenzl

Sitzungsleiter: 1. Bgm. Brilmayer
Schriftführer : Deierling

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 1. Bgm. Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Lfd.-Nr. 01

[redacted]
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 (Kapellenweg)

öffentlich

Der Technische Ausschuss wurde vom Antag des Grundeigentümers, Hr. Dr. Fritz Hindelang, informiert, wonach auf dem Grundstück FlNr. 520/2, Gmkg. Ebersberg, am Kapellenweg/Haselbacher Weg ca. 5-6 Wohnungseinheiten möglichst freistehend, errichtet werden sollten. Er begründet dies mit seinen zwischenzeitlich veränderten familiären Verhältnissen.

Von der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, daß zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 (Kapellenweg) der Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1973 für das gesamte Grundstück eine Wohnbaufläche ohne Einschränkungen vorsah. Erst im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung wurden Wünsche zur Erhaltung des Baumbestandes artikuliert.
Der Antragsteller erklärte sich im Rahmen der Bebauungsplanung sofort mit der Ausweisung einer Grünfläche für sein gesamtes Grundstück einverstanden, da er zu diesem Zeitpunkt nur die Errichtung eines Zweifamilienhauses als Ersatz für das bestehende Einfamilienhaus plante.
Zwischenzeitlich ist er verheiratet und Vater von 2 Kindern, für die nun die Möglichkeit zur Errichtung von Einfamilienhäusern auf seinem Grundstück gegeben sein soll. Entsprechend den erbvertraglichen Regelungen muß auch seine Schwester auf diesem Grundstück die Möglichkeit erhalten, ein Wohnhaus zu errichten.

Von der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, daß die Ausweisung des gesamten Grundstückes als Grünfläche ohne das Zutun des Grundeigentümers nicht ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Unter diesem Gesichtspunkt sollte der Wunsch des Antragstellers überprüft werden, wobei die Einleitung eines Bebauungsplanänderungsverfahrens noch nicht zwingend erforderlich ist.

Der Antragsteller ist bereit die Kosten hierfür zu übernehmen und schlägt vor, Hr. Architekt Mayer aus Ebersberg zu beauftragen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuss wie vorgeschlagen zu verfahren und die Bebauung des Grundstückes durch das Architekturbüro Mayer, Ebersberg, auf Kosten des Antragstellers untersuchen zu lassen.

Lfd.-Nr. 02

Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 304/Einmündung Egglburg

öffentlich

Mit Schreiben vom 01.03.97 beantragt Hr. Krug die Unterstützung der Stadt bei den zuständigen Behörden, um eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h im Bereich der B 304/Einmündung Vorderegglburg und Hörmannsdorf zu erreichen.

Die Stadt hat bereits mehrfach den gleichlautenden Antrag gestellt, der jedoch bisher abgelehnt wurde. Aus den letzten Jahren sind jedoch weitere Unfälle bekannt.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuss den Antrag von Hr. Krug anzunehmen und mit entsprechender Unterstützung der Stadt den zuständigen Behörden vorzulegen.

Lfd.-Nr. 03

Neue Befugnisse der Feuerwehren bei Veranstaltungen und Einsatzstellen
---
öffentlich

Bisher war es der Feuerwehr nicht erlaubt, den Verkehr an Einsatzorten zu regeln.
Durch die Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen ist eine Änderung eingetreten, die auch gleichzeitig die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren umfaßt. Für die Sicherung von Veranstaltungen ist jedoch die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich. Bei einzelnen Veranstaltungen handelt es sich in der Regel um eine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO, für die der 1. Bürgermeister zuständig ist.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß der Stadtrat die Zustimmung generell im Voraus erteilt und dafür aber allgemeine Richtlinien aufstellt.

Auf Anfrage erläuterte StR Lachner, daß die Mitglieder der Feuerwehr im Rahmen ihrer Tätigkeit hoheitliche Befugnisse ausüben und dabei entsprechend versichert sind. Lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.
Bei verkehrsregelnden Maßnahmen besteht eine gesetzliche Unfallversicherung über den Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband. Voraussetzung ist jedoch, daß der Einsatz im Rahmen des Feuerwehrdienstes erfolgt.
Bei Veranstaltungen bedeutet dies, daß die Zustimmung der Stadt vorliegen muß. Ein selbständiges Handeln der Feuerwehr ohne die erforderliche Zustimmung der Stadt ist somit nicht möglich.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloß der Technische Ausschuss die Zustimmung für den Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung von Veranstaltungen nicht generell im Voraus zu erteilen. Die Zustimmung hierfür ist für jede einzelne Veranstaltung einzuholen. Zuständig dafür ist in der Regel der 1. Bürgermeister gem. Art. 37 Abs. 1 GO.

Lfd.-Nr. 04

Bekanntgaben:

N+Z Wohnbau GmbH;
Dränageleitung zum Klostersee

öffentlich

Der Technische Ausschuss wurde davon unterrichtet, daß in Kürze mit den Bauarbeiten zur Errichtung einer Dränageleitung von der Raiffeisenstr. über den Benno-Scharl-Weg zum Klostersee begonnen wird.

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis hierfür liegt vor. Bei der Einleitung handelt es sich um sauberes Grundwasser.
An den Kosten hierfür beteiligt sich die Stadt nicht.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 20.30 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung : 22.00 Uhr

Ebersberg, den 20.03.1997

W. Brilmayer
Sitzungsleiter

Deierling
Schriftführer